

Vermögenssteuern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **3 (1856)**

Heft 10

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vermögenssteuern im Jahre 1856.

Der zweifache Landrath dekretirte in seiner Sitzung am 5. Mai eine Landessteuer von 80,000 Franken, welche von den Gemeinden bezahlt wurden, wie folgt:

	An 100 Fr. zahlt:		Betreffniß an 80,000 Fr.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Urnäschten . . .	1	70	1360	—
Herisau . . .	30	—	24000	—
Schwellbrunnen	—	80	640	—
Hundweil . . .	—	70	560	—
Stein . . .	2	50	2000	—
Schönengrund .	—	70	560	—
Waldstatt . . .	—	80	640	—
Teufen . . .	9	—	7200	—
Bühler . . .	4	80	3840	—
Speicher . . .	10	20	8160	—
Trogen . . .	13	—	10400	—
Rehetobel . . .	1	30	1040	—
Wald . . .	1	30	1040	—
Grub . . .	1	10	880	—
Heiden . . .	8	30	6640	—
Wolfhalden .	1	70	1360	—
Rugenberg . .	2	20	1760	—
Walzenhausen .	1	20	960	—
Reute . . .	—	20	160	—
Gais . . .	8	50	6800	—
	100	—	80000	—

Obige Landessteuer inbegriffen, bezogen die Gemeinden folgende Vermögenssteuern, welche wir zur bessern Uebersicht

in der zweiten Rubrik auf den gleichen Ansaß, die Hälfte des Vermögens, reduzieren.

	Bezogene Steuern von 1000 Fr.		Bei gleichem Ansaß wurde von 1000 Fr. erhoben:	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Urnäschchen . . .	27	—	27	—
Herisau . . .	15	—	10	—
Schwellbrunnen .	20	—	20	—
Hundweil . . .	19	—	19	—
Stein . . .	19	—	19	—
Schönengrund .	16	—	16	—
Waldstatt . . .	21	—	21	—
Teufen . . .	20	—	13	33 $\frac{1}{3}$
Bühler . . .	20	—	13	33 $\frac{1}{3}$
Speicher . . .	16	—	16	—
Trogen . . .	20	—	13	33 $\frac{1}{3}$
Rehetobel . . .	30	—	30	—
Wald . . .	20	—	20	—
Grub . . .	23	—	23	—
Heiden . . .	7	50	6	—
Wolfhalben . .	22	—	22	—
Luzenberg . . .	15	—	15	—
Walzenhausen .	19	—	19	—
Reute . . .	15	—	15	—
Gais . . .	12	—	12	—

Ein Vermögen von 20,000 Fr., zur Hälfte besteuert, musste demnach in Heiden 60 Fr., in Herisau 100 Fr., in Luzenberg 150 Fr., in Schwellbrunnen und Wald 200 Fr., in Grub 230 Fr., in Urnäschchen 270 Fr. und in Rehetobel 300 Fr. (1 $\frac{1}{2}$ % vom ganzen Vermögen oder das Fünffache von Heiden) an Steuern bezahlen.

In Urnäschchen fielen 6 vom Tausend dem Straßenbau zu. Die im letzten Jahrgang S. 264 angegebene Summe des Saldo von 13,438 Fr. 80 Rp. ist dahin zu berichtigen,

dass das „Baaranleihen“ im Anfang des Rechnungsjahres so viel betragen hat, der Saldo der Straßenkasse aber in 21,756 Fr. 57 Rp. bestand. Die letzte Rechnung hat noch einen Saldo der Straßenkasse von 17,284 Fr. 41 Rp.

Herisau. Die Baareinnahmen an Steuern betragen laut Rechnung 95,652 Fr. 50 Rp. und an der von den Nicht-Vermögenssteuerepflichtigen bezogenen Armensteuer 900 Fr. 5 Rp. An den Straßenbau vom Weiher über Heinrichsbad bis zur Kantonsgrenze wurden 32,463 Fr. 89 Rp. verwendet, dagegen gingen an freiwilligen Beiträgen für Erstellung der Trottoirs 5475 Fr. ein.

Schwellbrunnen hatte seine 4 Steuern zu 5 vom Tausend für die gewöhnlichen Ausgaben nöthig, obschon die bedeutende Summe von 2769 Fr. an Rückzahlungen früherer Armenunterstützungen ausnahmsweise den Einnahmen zufloß. Dagegen hat die Gemeinde bereits ein Straßenbaukapital von 5016 Fr. gesammelt, das noch seiner Verwendung harret.

Hundweil zählt nun auch zu denjenigen Gemeinden, welche dem zeitgemäßen Fortschritt einer öffentlichen gedruckten Rechnungsablage huldigen. Die Steuer wurde in fünf Terminen bezogen und ergab 8597 Fr. 35 Rp. als diesjährige Einnahmen. Ueberdies kamen den Einnahmen 1084 Fr. 41 Rp. an Rückvergütungen früherer Unterstützungsgenössigen zu. Die Gemeinde hatte aber auch für aufgenommene Gelder zur Bestreitung des gewöhnlichen Gemeindehaushaltes 815 Fr. 72 Rp. nur an Zinsen zu bezahlen.

Stein hat seine Rechnung in den Jahren 1855 und 1856 ebenfalls durch den Druck veröffentlicht, und es zeugen dieselben von einem gut geordneten Gemeindehaushalt. Von den Steuern fielen 4 vom Tausend dem Straßenbaufond zu, der in aller Stille bis zu Ende Novbr. 1856 auf 11,426 Fr. 19 Rp. angewachsen ist. Als eine außergewöhnliche Ausgabe erscheint der Posten von 3300 Fr. an den Schulhausbau.

Schönengrund. Die Steuern resultirten eine Einnahme von 3519 Fr. 60 Rp. Von Althauptmann Johannes

Frischknecht kam der Gemeinde außer dem Vermächtniß von 3000 Fr. auch eine Nachsteuer von gleichem Betrage zu, die, zum Schulhausbau fond gerechnet, denselben auf 6455 Fr. 48 Rp. erhöhte. Zur Anschaffung einer neuen Spritze ist bereits ein Kapital von 432 Fr. 69 Rp. gesammelt.

In Waldstatt fielen von der Steuer 4200 Fr. 99 Rp. der Straßenkasse zu.

Teufen hatte für aufgenommene Gelder der Straßenbaukasse 3416 Fr. 94 Rp. Zinsvergütungen zu leisten. Diese und weitere 3750 Fr. Auslagen dieser Kasse erhöhten das Defizit derselben auf 92,020 Fr. 77 Rp.

Bühler. Mit dem diesjährigen Zinszuwachs des Rückstandes der Straßenbaukasse ist das Defizit an der Martinirechnung 1856 auf 13,719 Fr. 72 Rp. gestiegen. Die Gesamteinnahme der Steuern betrug 16,733 Fr. 50 Rp.

In Speicher fallen 12 vom Tausend auf alle Steuerpflichtigen und 4 vom Tausend auf die Gemeindebürger allein.

In Trogen fiel die Hälfte des Steuerbetrages mit 20,068 Fr. der Straßenbaukasse zu.

In Rehetobel waren es vorzüglich die Baukosten der Straße in Kobach und die Armenanstalt, welche so große Steuern erheischten.

In Wald fiel die Hälfte der Steuern auf Rechnung des begonnenen Straßenbaues.

In Grub machten die Kirchenreparatur und größere Ausgaben an die Armen unverhältnißmäßig große Steuern nothwendig. Die „Frohnsteuer“ der Haushalter betrug 183 Fr.

In Wolfhalden fiel wie früher 6 vom Tausend dem nun begonnenen Straßenbau zu.

Eugenberg. Der Straßenbau fond, für welchen im letzten Rechnungsjahr zwar keine Steuer bezogen worden, beträgt 10,709 Fr. 52 Rp. und harret noch seiner Verwendung.

In Walzenhausen sind gleich in den letzten Jahren 4 vom Tausend der Straßenbaukasse zugeschrieben worden.

Neute fährt fort, in Vollziehung des einschlägigen Kirchhörenbeschlusses alljährlich mit 210 Fr. aus der Steuerkasse den Straßenbaufond zu mehren.

Obschon Gais für die Straßenkorrektur im Dorf und die dadurch nöthig gewordene Verlegung eines Weihers und die Erstellung eines neuen Brunnenbettes 8354 Fr. 2 Rp. verausgabte, mochte doch die mäßige Steuer von 12 vom Tausend mit den für den genannten Zweck geflossenen 603 Fr. freiwilliger Beiträge nahezu ausreichen.

Gesetzgebung in Appenzell = Innerrhoden.

(Fortsetzung des Art. S. 52—60.)

Das neue Auffallsgesetz hat ebenfalls manch Eigenenthümliches und von dem außerrhodischen Auffallsgesetz Abweichendes. Vermöge der Zentralisation der innern Rhoden bildet eine Landeskommission die Auffallsbehörde, wie es theilweise in früheren Zeiten auch hierorts der Fall war. Einen starken Eingriff in die persönlichen Rechte des Schuldners gestattet das Gesetz dem Gläubiger, „der seine Schuldforderung für gefährdet hält“, dem Debitoren auch ohne vorangegangenen Schuldentrieb, Handel und Verkehr amtlich zu untersagen und die Rechnung abnehmen zu lassen. Zu Gunsten der Debitmasse besteht ein Rückgriffsrecht auf den vom Falliten im letzten Monat vor dem Auffall stattgehabten Verkehr; eine Bestimmung, die wohl keine so fruchtbare Quelle zu Prozessen ist, wie das herwärtige Gesetz, das nur „arglistiges“ Bezahlmachen als in die Masse rückfällig erklärt. Geht auch dem Lande eine eigene Buchdruckerei und ein öffentliches Organ (Amtsblatt, Zeitung u.) ab, so ist